



Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.8.2012 (Stand am 31.1.2018) → bitte bis nach E-Circuit stehen lassen

Uhrmacherin Produktion / Uhrmacher Produktion mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Änderung vom **[Version 22.07.2020]**

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des SBFI vom 19. Dezember 2014¹ über die berufliche Grundbildung Uhrmacherin Produktion / Uhrmacher Produktion mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die berufliche Grundbildung zur Uhrmacherin Produktion oder zum Uhrmacher Produktion kann für Erwachsene auch in modularer Form angeboten werden.

Art. 5 Bst. c Ziff. 2 (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. e Ziff. 3

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- e. Mitwirken am Produktionsprozess:
 - 3. Qualitätsrichtlinien anwenden;

Art. 8 Abs. 1

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1360 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

¹ SR 412.101.222.17

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse				
– Fertigen von branchenspezifischen Werkzeugen und Ausrüstung (dabei: Anwenden der Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz)	100	100	80	280 (20)
– Zusammensetzen von Einzelteilen	200	160	-	360
– Feineinstellen und Regulieren	-	40	40	80
– Mitwirken am Produktionsprozess	60	60	40	160
Total	360	360	160	880
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	520	520	320	1360

Art. 10 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Bei der modularen Ausbildung sind die Handlungskompetenzen nach Artikel 5 auf folgende Module mit der entsprechenden Lektionszahl aufgeteilt:

Module	Bildung in beruflicher Praxis	Berufskennnisse	Total Lektionen
1. Grundmodul	260	190	450
2. Modul Zusammensetzen oder Ausstattung (Habillage)	220	105	325
3. Modul Aufsetzen und Einschalen	205	75	280
4. Modul Regulieren und Feineinstellen	380	80	460
5. Abschlussmodul	500	425	925
Total Lektionen	1565	875	2440

^{1bis} Die Lernenden wählen zwischen dem Modul Zusammensetzen und dem Modul Ausstattung (Habillage).

Art. 12 Sachüberschrift, Einleitungssatz und Bst. c

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs oder gleichwertiger Abschluss mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Uhrmacherin und des Uhrmachers Produktion EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 13 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

Art. 20 Abs. 1 Bst. b

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- b. Berufskennnisse, im Umfang von 3 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung schriftlich geprüft. Er umfasst alle Handlungskompetenzbereiche.

Art. 21 Abs. 5

⁵ Die Prüfungen haben folgenden zeitlichen Umfang:

	Module	praktische Arbeit	Berufskennnisse
1.	Grundmodul	5 Stunden	1 Stunde
2.	Modul Zusammensetzen oder Modul Ausstattung (Habillage)	6 Stunden	1 Stunde
3.	Modul Aufsetzen und Einschalen	4 Stunden	1 Stunde
4.	Modul Regulieren und Feineinstellen	8 Stunden	1 Stunde
5.	Abschlussmodul	8 Stunden	1 Stunde

Art. 31a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Lernende, die ihre Bildung als Uhrmacherin Produktion EFZ oder Uhrmacher Produktion EFZ vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Uhrmacherin Produktion EFZ oder Uhrmacher Produktion EFZ bis zum 31. Dezember 2025 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation:

Josef Widmer
stellvertretender Direktor